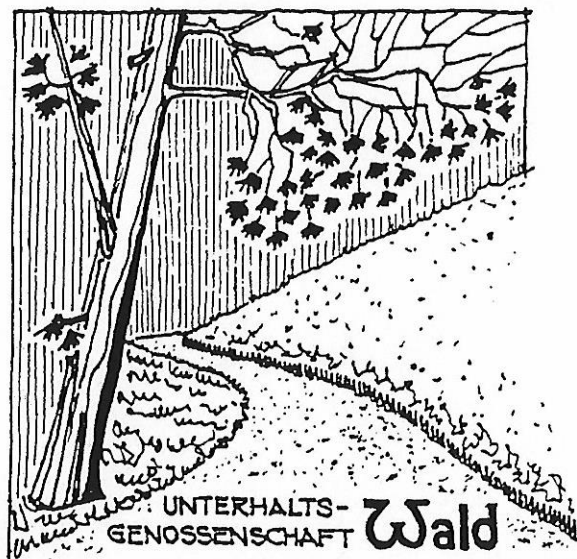


STATUTEN



Ausgabe 1994

A. UMFANG UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

Art. 1 Umfang, Name, Sitz

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im Bezugsgebiet der Unterhaltsgenossenschaft Wald gemäss Uebersichtsplan 1 : 5'000 bilden eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gemäss §§ 49 ff und 100 ff des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) mit dem Namen "Unterhaltsgenossenschaft Wald" mit Sitz in Wald.

Bei der Gründung umfasst das Bezugsgebiet Grundstücke in der Gemeinde Wald ZH und kleinere angrenzende Stücke in den Gemeinden Fischenthal, Hinwil und Rüti.

Für die Genossenschaft gelten das LG mit der dazugehörigen Verordnung und die vorliegenden Statuten.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft sorgt als Rechtsnachfolgerin der Waldzusammenlegungsgenossenschaft für den regelmässigen Unterhalt der im Uebersichtsplan 1 : 5'000 und in den Werkplänen 1 : 1'000 enthaltenen Anlagen und ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig. Die Genossenschaft übernimmt ebenfalls die in der Gemeinde Wald liegenden Anlagen der Genossenschaft für die Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten im Unwettergebiet des Zürcher Oberlandes, sowie die Flurwege im Sinne von § 108b LG, die damit Genossenschaftswege gemäss § 108a LG werden.

B. AUFSICHT

Art. 3 Aufsicht

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Unterhaltsgenossenschaft in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirkrates Hinwil und der Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich. Die technische Aufsicht übt das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt bzw das kantonale Oberforstamt aus. Diese beiden Amtsstellen sind befugt, die ihnen notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Unterhaltsgenossenschaft ausführen zu lassen.

Art. 4 Jahresbericht

Die Unterhaltsgenossenschaft orientiert die Direktion der Volkswirtschaft alljährlich durch einen kurzen Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung.

C. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Jeder jeweilige Eigentümer von Grundstücken im Bezugsgebiet gemäss Uebersichtsplan 1 : 5'000 ist Mitglied der Genossenschaft. Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken.

Für jeden der drei Unterhaltsbereiche (Waldwege, Sicherungsanlagen, Wege in der offenen Flur) wird getrennt Rechnung geführt. Für die Abnahme der Jahresrechnung, die Genehmigung des Budgets und weitere finanziell bindende Beschlüsse sind nur die Mitglieder des jeweiligen Unterhaltsbereichs stimmberechtigt.

Die Organe der Unterhaltsgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicherweise im 1. Halbjahr des vom 1. Januar bis 31. Dezember laufenden Geschäftsjahres statt.

Ausserordentlicherweise findet sie statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliche Eingabe von mindestens dem sechsten Teil sämtlicher Mitglieder.

Für die Bekanntmachung, die Beschlussfähigkeit, das Verfahren, die Stellvertretung und für die Wahl als Genossenschaftsorgan gelten die Art. 47, 56, 59, 60, 61, LG.

Für die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung ist die einfache Mehrheit, für eine Statutenrevision sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über Perimeteränderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und die Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich.

Die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren haben jeweils im gleichen Jahr stattzufinden wie diejenigen der Gemeindebehörden. Wer infolge Verkaufs sämtlicher Grundstücke aus der Genossenschaft ausscheidet, verliert auch seinen Sitz im Vorstand. An der nächsten ordentlichen GV ist die Ersatzwahl vorzunehmen.

Art. 7 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

1. Festlegung und Aenderung der Statuten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
2. Wahl von 6 Vorstandsmitgliedern und des Präsidenten
3. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren

4. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Budgets, getrennt nach Unterhaltsbereichen
5. Beschlussfassung über die Erhebung von Unterhaltsbeiträgen und über die Höhe des Beitragssatzes getrennt nach Unterhaltsbereichen
6. Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken, getrennt nach Unterhaltsbereichen
7. Beschlussfassung über die Schaffung von Dauerstellen für Arbeitskräfte
8. Festsetzung der Entschädigung für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufgabenkreises der Genossenschaft
10. Beschlussfassung über weitere wichtige Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
11. Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Liquidation der Genossenschaft, falls ihre Aufgaben von einer anderen Körperschaft übernommen werden

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann als Aktuar und Rechnungsführer Aussenstehende mit beratender Stimme beiziehen.

Der Vorstand setzt sich aus je zwei Vertretern der Gebiete Scheidegg, Bachtel, Güntisberg und einem Abgeordneten des Gemeinderates zusammen. Nach Möglichkeit sollte der Abgeordnete das Präsidium oder das Vizepräsidium übernehmen.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Es kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung
2. Verwaltung der Genossenschaft
3. Vertretung der Genossenschaft vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum an den gemeinsamen Anlagen
5. Beschlussfassung über Perimeteränderungen und Entlassungen aus der Mitgliedschaft
6. a) Kontrolle aller Anlagen:
Alljährlich mindestens einmalige Kontrolle der Wege und Schächte, periodische Kontrolle der Vermarkung und der übrigen Anlagen
b) Durchführung der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen, insbesondere:
Bankettschneiden, Oeffnen der Strassengräben, Bekiesen und Walzen der Wege, Entfernen des Laubes auf Waldwegen, Reinigen der Einlauf- und Kontrollschächte, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässer, Ersetzen von beschädigten Entwässerungsanlagen.
Diese Aufgaben kann der Vorstand an Flurwarte übertragen.
7. Wahl der Flurwarte und Aufstellung des Pflichtenheftes

8. Beschlussfassung über dringliche nicht voraussehbare Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von:
 - Fr. 10'000.-- pro Rechnungsjahr für Waldwege
 - Fr. 2'000.-- pro Rechnungsjahr für Sicherungsanlagen
 - Fr. 500.-- pro Rechnungsjahr und Weg in der offenen Flur
9. Prüfung von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden
10. Nachführung des Uebersichtsplans 1 : 5'000 und der Werkpläne 1 : 1'000
11. Antragstellung an den Gemeinderat auf Zuweisung angemessener Beiträge
12. Einholen der Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft für Perimeteränderungen und für die Entlassung aus der Mitgliedschaft sowie für die Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung von Bodenverbesserungsanlagen
13. Aufstellung des Jahresberichts und Weiterleitung an die Volkswirtschaftsdirektion

Art. 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Genossenschaftsversammlung und die Vorstandssitzungen. Der Präsident oder der Vizepräsident ist zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier kollektiv zeichnungsberechtigt.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung und für die stetige Nachführung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder, getrennt nach Unterhaltsbereichen.

Art. 11. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Verwalter vorgelegte Jahresrechnung anhand der Belege und Bücher. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag über die Abnahme der Rechnung. Sie haben mindestens einmal jährlich unangemeldet beim Verwalter eine Kassa-, Buch- und Wertschriftenkontrolle durchzuführen und über das Ergebnis dem Vorstand schriftlich zu berichten. Die Rechnungsrevisoren werden zusammen mit dem Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 12 Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren werden die Berufsauslagen vergütet. Ausserdem beziehen sie für ihren Verwaltungsdienst die von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Entschädigungen. Die Sitzungs- und Taggelder entsprechen den Ansätzen der Gemeindebehörden.

D. FINANZIELLES

Art. 13 Finanzierung des Unterhalts

Die Kosten des Unterhalts bestreitet die Genossenschaft:

1. aus dem Unterhaltsfonds und dessen Zinsen für die Bereiche Waldwege und Sicherungsanlagen. Für den Bereich Wege in der offenen Flur wird kein Fonds angelegt
2. aus den Unterhaltsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder
3. aus den Beiträgen der Weg- und Sondernutzungsberechtigten (Art. 18)
4. aus den vom Vorstand auferlegten Bussen (Art. 28)
5. aus den Beiträgen der Gemeinde für Leistungen der Genossenschaft, die im öffentlichen Interesse liegen.

Ausscheidenden Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft zu.

Art. 14 Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge müssen erhoben werden, wenn sich aus dem Budget ergibt, dass im kommenden Rechnungsjahr das Vermögen unter den Betrag von Fr. 200'000.-- im Bereich Waldwege bzw. Fr. 20'000.-- im Bereich Sicherungsanlagen sinken würde. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, dass das Vermögen der Genossenschaft nach spätestens drei Jahren wieder einen Aktivsaldo von mindestens Fr. 250'000.-- bzw. Fr. 25'000.-- aufweist. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Fläche des Grundeigentums im Beizugsgebiet. Der Vorstand kann einen Mindestbetrag festsetzen.

Art. 15 Sicherstellung

Der Vorstand ist berechtigt, die gesetzlichen Pfandrechte zugunsten der Genossenschaft im Grundbuch eintragen zu lassen, sobald die Beiträge und Sonderbeiträge rechtskräftig festgesetzt sind und die Kommission eine pfandrechtliche Sicherstellung der Forderung für angezeigt hält.

Im Falle einer Zwangsverwertung über die beteiligten Grundstücke macht der Vorstand dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Unterhaltsgenossenschaft Mitteilung und meldet die Ansprüche der Genossenschaft an.

E. EIGENTUM UND NUTZUNG

Art. 16 Eigentum

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Uebersichtsplan und Werkpläne stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Unterhaltsgenossenschaft zu. Die Wege sind im Grundbuch als Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft einzutragen.

Jede Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung der Anlagen sowie Entlassungen aus dem Beizugsgebiet bedürfen der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft.

Art. 17 Wegrecht

Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen Fuss- sowie Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und, soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer.

Zur Abwendung übermässiger Beanspruchung der Wege veranlasst der Vorstand die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für den nichtland- und -forstwirtschaftlichen Verkehr.

Der Vorstand kann unter Bedingungen (siehe Art. 18) Fahr- und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen.

Art. 18 Sondernutzung

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebührlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden. Der Beitrag wird der entsprechenden Bereichsunterhaltsrechnung gutgeschrieben.

Die Zuleitung von Oberflächen-, Sickerwasser, gereinigter Abwässer usw. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und dem Meliorations- und Vermessungsamt je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Art. 19 Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümer haben ihre Bewirtschafter von den Pflichten gemäss Art. 19 in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere sind die Grundeigentümer, bzw. die Bewirtschafter verpflichtet:

1. den Vorstand umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als nötig erwiesen.

2. bei der Feldbestellung und bei Waldarbeiten die Wege, insbesondere die Bankette zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung einzuhalten, das Holzschleifen auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken, bei ungünstiger Witterung zu unterlassen sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu räumen.
3. die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt.
4. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen.
5. keine Bäume in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagen zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des Vorstandes einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustocken.
6. das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50 cm von den Weggrenzen zu unterlassen, das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4,5 m von überhängenden Aesten freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden. Im übrigen bleibt § 172 EG zum ZGB vorbehalten.
7. die Abfuhr des geschürften Materials selbst zu erledigen
8. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festlegen.
9. den Mitgliedern des Vorstands, dem Flurwart und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.

Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (vgl. auch Art. 28).

F. NICHT IM EIGENTUM DER GENOSSENSCHAFT STEHENDE ANLAGEN UND FLURWEGE

Art. 20

Der Unterhalt anderer Anlagen, die nicht im Eigentum der Genossenschaft stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer.

Die Genossenschaft kann private Anlagen unter Bedingungen (vgl. Art. 25 und Art. 27) in Eigentum und Unterhalt oder nur in Unterhalt übernehmen.

G. NEUANLAGEN

Art. 21 Allgemeines

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, im Bezugsgebiet der Genossenschaft neue Bodenverbesserungen, wie Wege oder Entwässerungen, durchzuführen, oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des LG oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 22 Organisation

Rechtsträgerin des neuen Unternehmens ist die Unterhaltsgenossenschaft. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Vorstand das neue Unternehmen.

An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

Art. 23 Bauausführung

Die Oberaufsicht steht im Feld dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt, im Wald dem kantonalen Oberforstamt zu. Diese Aemter genehmigen die Baupläne, die Bauverträge und bestimmen den Baubeginn.

Art. 24 Rechnungswesen

Ueber die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

Art. 25 Kostenverleger und Zahlungen

Soweit das neue Unternehmen lediglich die Instandstellung bestehender Anlagen bezweckt, sollen die Restkosten, die sich nach Abzug der öffentlichen Beiträge ergeben, mit Ausnahme des Bereichs Wege in der offenen Flur, aus dem jeweiligen Unterhaltsfonds gedeckt werden.

Bei den anderen Anlagen sind die Restkosten von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens zu tragen. Ausserdem ist ein Betrag von mindestens 2% der Bausumme auszuscheiden, der an die Genossenschaft zu überweisen ist als einmaliger Beitrag an die Unterhaltskosten der neu geschaffenen Anlagen.

Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.

Einsprachen sind dem Vorstand während der Auflagefrist einzureichen.

Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Vorstand beschliesst die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.

Art. 26 Abschluss

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes bzw. des kantonalen Oberforstamtes die Schlussabrechnung zu erstellen. Die ist durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen und vom Vorstand sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

Art. 27 Unterhalt von neuen Anlagen

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen gemäss Abschnitt G zu übernehmen.

Neue Anlagen sind im Uebersichtsplan 1 : 5'000, neue Entwässerungsleitungen ausserdem in den Werkplänen 1 : 1'000 einzutragen.

H. ORDNUNGSBUSSE UND RECHTSMITTEL

Art. 28 Bussen

Der Vorstand ist berechtigt, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200.-- zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte bersorgen zu lassen.

Art. 29 Rechtsmittel

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes können beim Bezirksrat Hinwil angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Vorstand bei der Durchführung eines Unternehmens (Abschnitt G) fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Der Vorstand verfährt nach § 70 LG.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

J. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

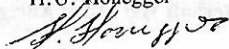
Art. 30 Inkrafttreten

Vorliegende, abgeänderte Statuten werden von der heutigen Genossenschaftsversammlung beschlossen. Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am heutigen Tag in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11.4.1986.

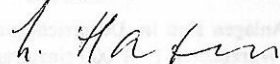
Diese Unterhaltsordnung kann durch die Genossenschaftsversammlung nur mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

Wald, den 6. April 1994

Der Präsident:
H.U. Honegger



Der Aktuar:
M. Halbheer



Vom Regierungsrat am 27. Juli 1994..... mit Beschluss Nr. 2209..... genehmigt.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

